

Planungshinweise für Kindertageseinrichtungen – Gebäude

zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir möchten Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen sowie Planern mit diesen Hinweisen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, eine Planungshilfe an die Hand geben. Sie basiert auf dem geltenden Vorschriftenwerk, Unfallschwerpunkten und unserer langjährigen Beratungserfahrung.

Gern können Sie auch das Portal www.sichere-kita.de für Recherchen und Planungen nutzen sowie sich unter <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/hinweise-fuer-bauherren-und-planer> über unsere Grundsätze für Beratungen bei Bauvorhaben informieren.

Barrierefreiheit / Zugänge

- 1) Einrichtungen des Bildungswesens sollen barrierefrei und ohne Stolperstellen (maximal 4 mm) erreicht werden können (§ 50 SächsBO; Abschn. 4 DGUV Regel 108-003; ASR A1.5/1,2). Barrierefreiheit ist auch für das Eingangstor gefordert.
- 2) Für Rampen sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu beachten, z. B. maximal 6 % Neigung.
- 3) Behinderten-WC: Tür darf nicht nach innen schlagen, Bewegungs- und Einrichtungsmaße siehe DIN 18040-1. WC mit Rückenlehne, Sitzhöhe 46 bis 48 cm, Höhe OK Waschtisch maximal 80 cm.
- 4) Bei Betreuung von Krippenkindern wird ein geeigneter Kinderwagenraum benötigt. Achtung: lichte Türbreite ggf. auch für 6-Sitzer und Zwillingswagen bemessen.
- 5) Im Bereich der Gebäudeeingänge sind über die gesamte Breite - möglichst auch außen - bündig liegende Schuhabstreifflächen vorzusehen, Länge am Haupteingang mindestens 1,50 m (Abschn. 3.3.5 DGUV Regel 102-002). Größere Sauberlaufzonen verringern die Rutschgefahr. Gitterrostöffnungen 30 mm x 10 mm und ohne starke Profilierung (Verletzungsgefahr bei Stürzen).
- 6) Aufzüge müssen gegen unbefugte Nutzung durch Kinder gesichert werden.

Flucht- und Rettungswege / Brandschutz

- 1) Die Breite von Rettungswegen ergibt sich aus der Anzahl der Personen, die den Weg benutzen sollen. Im Vorschriftenwerk existieren unterschiedliche Festlegungen. Grundsätzlich gilt:
 - notwendige Flure mindestens 1,50 m (ASR A1.8 i. V. m. ASR A2.3; DIN 18040-1)
 - notwendige Treppen mindestens 1,20 m breit
 - Türbreiten in Abhängigkeit der Personenzahl (ASR A1.8 i. V. m. ASR A2.3).Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeschränkt werden. Gruppenraumbtüren sollten in die Räume schlagen.
- 2) Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Krippenkinder sollten im Erdgeschoss betreut werden.

- 3) Notausgangstüren müssen mit Panikverschlüssen nach DIN EN 179 versehen werden und in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3). Die Schlagrichtung anderer Türen im Verlauf von Rettungswegen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Situation, Anzahl der Personen und Gefahrenlage festzulegen.
- 4) Ausschließlich manuell zu betätigende Schiebetüren sind in Fluchtwegen unzulässig (ASR A2.3).
- 5) Rauch- und Brandschutztüren müssen selbstschließend und leicht zu öffnen sein. Diese Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit lassen sich erfüllen, z. B. durch Freilauftürschließer, integrierte Öffnungsunterstützung oder zugelassene Feststellvorrichtungen.
- 6) Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein (Abschn. 6, Pkt. 4 ASR A2.3). Damit sich Kinder nicht unbefugt entfernen können, gestattet die oberste Bauaufsichtsbehörde in 1,60 m Höhe angebrachte Türdrücker, sofern eine ständige Beaufsichtigung sichergestellt ist.
- 7) Fluchtwege, Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen sind in angemessener Form dauerhaft zu kennzeichnen (Abschn. 7 ASR A2.3 und ASR A1.3).
- 8) Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt und gekennzeichnet sein (Abschn. 5.2 ASR A2.2 und ASR A1.3). *Griffhöhe 0,80 m - 1,20 m; ggf. nur starre Schutzhauben verwenden.*

Treppen / Podeste

- 1) Unter Beachtung der Schrittmaßformel „Auftritt + 2 x Steigung = 59 cm bis 65 cm“ (für Kita möglichst kleiner als 63 cm) gelten nachfolgende Maße. Die Steigungen und Auftritte innerhalb einer Geschosstreppe (nicht nur innerhalb eines Treppenlaufs) dürfen nicht voneinander abweichen (ASR A1.8).

Anwendungsbereich / Bauten	Auftritt a (cm)	Steigung s (cm)
Schulen, Horte, Kindertageseinrichtungen	29 bis 31	15 bis 17
Empfehlungen für Kindergarten und Krippe	30 bis 31	15 bis 16

- 2) Treppen sollen Tritt- und Setzstufen haben *und ohne Untertritt ausgeführt sein (DIN 18040-1)*.
- 3) Treppen im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern sind zu sichern, z. B. durch Schutztürchen (Höhe mindestens 65 cm, besser 80 cm, Stababstände 45 mm bis 65 mm) oder Gitternetze mit Maschenweiten von maximal 7 mm (DIN EN 1930). *Fingerklemmstellen sind zu vermeiden.*
- 4) Stufen müssen gut erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten mit Radius 2 mm bis 10 mm gerundet sein. Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen sowie auf Fluchtwegen grundsätzlich nicht zulässig (ASR A1.8).
- 5) Vor und hinter Türen müssen Absätze oder Treppen einen Abstand von mindestens 1,00 m haben, bei in Richtung Treppe aufschlagender Tür muss die Podesttiefe mindestens 1,50 m betragen (Abschn. 3.1.9 DGUV Information 208-005; Abschn. 4.2 ASR A1.8).
- 6) Treppen im Verlauf des ersten Fluchtweges müssen, Treppen im Verlauf des zweiten Fluchtweges sollen über gerade Läufe verfügen (Abschn. 6 ASR A 2.3). Spindeltreppen sind als notwendige Flucht- und Rettungswege nicht zulässig (§ 12 DGUV Vorschrift 82 und Abschn. 4 ff. DGUV Information 208-005).
- 7) Treppenanlagen mit großem Treppenauge sind ungeeignet, da durch den Kinderhandlauf die Gefahr des Überkletterns der Umwehrung und damit Absturzgefahr besteht.
- 8) Offene Bereiche unter Treppen und Podesten sind bis 2,00 m Höhe gegen unbeabsichtigtes Unterlaufen zu sichern, z. B. durch Umwehrungen oder Ausstattungsgegenstände.

Zusätzlich für Außentreppen:

- 9) Die Oberfläche muss der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 11 oder R 10 V4 (bei Rosten V10) entsprechen; Anschlüsse ohne Stolperstellen, d. h. maximal 4 mm Höhendifferenz.

Es wird eine Überdachung/*Einhausung* empfohlen, um ein sicheres Begehen, unabhängig von den Witterungsbedingungen zu gewährleisten. Treppen aus Beton oder Stein sind Stahltreppen vorzuziehen.

- 10) Bei Außentreppen, die ausschließlich als Rettungsweg dienen und keine Setzstufen haben, dürfen Abstände zwischen den Stufen maximal 11 cm (in Krippen 8,9 cm) im Lichten betragen. Diese Treppenstufen benötigen mindestens 3 cm Unterschneidung (DIN 18065), die nicht mit zum Auftritt gerechnet werden darf.
- 11) Gitterrostbeläge sind mit Maschenweite 30 mm x 10 mm und ohne starke Profilierung auszuführen sowie sicher zu befestigen (DGUV Information 208-007).
- 12) Die Notwendigkeit der Einbeziehung einer Stahlteresse in den Blitzschutz ist zu prüfen.

Geländer / Absturzsicherungen / Handläufe

- 1) Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein (wirksame Höhe; Abschn. 5.1 ASR A 2.1). Für Horte in Schulen sind 1,10 m Höhe erforderlich. Umwehrungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Ablegen von Gegenständen, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.

Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand maximal 11 cm (im Krippenbereich 8,9 cm) betragen; andere Füllungen z. B. Lochblech (Öffnungen ca. 4 mm, gratfrei) oder VSG sind möglich. Dabei ist jedoch auszuschließen, dass Fangstellen entstehen. Prüfkörper für Fangstellen siehe DIN EN 1176-1. Massive, blickdichte Umwehrungen haben sich nicht bewährt.
- 2) Das Hindurchschieben von Gegenständen unter dem Geländer in Bereichen über Verkehrsflächen ist zu vermeiden, z. B. durch Aufkantungen.
- 3) Seitliche Abstände zwischen Treppenwange und Wand bzw. Geländer sollten nicht größer als 4 cm sein.
- 4) Öffnungen zwischen dem Untergurt des Treppengeländers und den Treppenstufen sollen möglichst klein gehalten werden, damit keine Kopffangstellen entstehen.
- 5) Treppen und Rampen müssen auf beiden Seiten leicht umfassbare Handläufe ohne freie Enden haben (§ 12 (3) DGUV Vorschrift 82): runde Profile mit 30 mm bis 45 mm Durchmesser und 5 cm Wandabstand; Handläufe am Treppenauge durchgehend führen; Handlaufenden nach Möglichkeit 30 cm waagrecht fortführen (DIN 18040-1).

Handlaufhöhen: 85 cm bis 90 cm für Erwachsene; mindestens 60 cm für Krippe, 80 cm bis 85 cm für Kiga und Hort. In kombinierten Kita hat sich ein Doppelhandlauf in 65 cm und 85 cm bis 90 cm Höhe bewährt. Bei Absturzhöhen über 1,00 m sollten wegen der Klettergefahr die Kinderhandläufe an Podesten unterbrochen werden. Achtung: bei freistehenden Doppelhandläufen keine lichten Abstände zwischen 8,9 cm/11 cm und 23 cm.

Türen

- 1) Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten vermieden werden (§ 13 Abs. 5 DGUV Vorschrift 82). Lösungen sind bogen- oder u-förmige Türdrücker aus Rundmaterial (*DIN 18040-1*) und Türgriffe in mindestens 25 mm Abstand zur Gegenschließkante. Senkrechte Griffstangen benötigen für den Fußfreiraum mindestens 12 cm Abstand zum Boden.
- 2) Türen im Aufenthaltsbereich von Kindern sind mit Fingerklemmschutz auszustatten, so dass an zugänglichen Nebenschließkanten -bei Bedarf also beidseitig- keine Scherstellen entstehen (§ 13 Abs. 3 DGUV Vorschrift 82).

- 3) Zugängliche Kanten von Türen (Türblatt, Zarge) dürfen nicht scharfkantig sein. Eine Rundung oder Fase von mindestens 2 mm Radius ist erforderlich (gilt auch für beschichtete Türen).
- 4) Ein Glaseinsatz in Gruppenraumtüren, auch in Verbindungstüren zu Schlafräumen, erleichtert die Aufsichtsführung und vermindert die Gefahr durch aufschlagende Türen.

Fenster / Verglasungen / Sonnenschutz

- 1) Verglasungen müssen auf der Zugangsseite bis in 2,00 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen (§ 10 Abs. 1 DGUV Vorschrift 82).
- 2) Bei Absturzgefahr müssen die Verglasungen nach DIN 18008-4 (TRAV) ausgeführt sein (§ 38 (1) SächsBO).
- 3) Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG), kein Drahtglas. Siehe auch DGUV Information 202-087 und DIN EN 12600 (Auswahl nach zu erwartender Belastung). Vorhandene Floatgläser können auch mit geprüfter und zertifizierter Splitterschutzfolie versehen werden. Achtung: Schutzwirkung ist zeitlich begrenzt, siehe Herstellerangaben.
- 4) Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen dem Zugang der Kinder entzogen werden, z. B. bei Fenstern durch mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Fensterbänke (ASR A2.1).
- 5) Zur Absturzsicherung muss die wirksame Brüstungshöhe mindestens 1,00 m betragen. Die Absturzsicherung kann auch durch eine mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Brüstung erfolgen. Bei niedrigeren Fensterbrüstungen muss ab OK der letzten besteigbaren Auftrittsfläche eine normgerechte Absturzsicherung bis in 1,00 m Höhe vorgesehen werden, z. B. als Festverglasung nach DIN 18008-4 (Bauteile unter 70 cm Höhe gelten als besteigbar). Befinden sich keine Heizkörper, Fenstertische etc. vor den Fenstern und ist die Fensterbank so ausgebildet, dass sie aufgrund ihrer Geometrie nicht besteigbar ist (z. B. 45° abgeschrägt), kann von OK Fußboden gemessen werden.
- 6) Um die Aufsicht zu erleichtern empfehlen wir abschließbare Oliven, Drehsperrn oder Öffnungsbegrenzer. Sie genügen nicht zur Absturzsicherung.
- 7) Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen in Höhen von 40 cm bis 70 cm und 120 cm bis 160 cm OKFF deutlich gekennzeichnet sein (Abschn. 4.3 ASR A1.6; DIN 18040-1).
- 8) Lüftungsflügel von Fenstern dürfen im geöffneten Zustand nicht in die Aufenthaltsbereiche hineinragen (§ 13 Abs. 4 DGUV Vorschrift 82). Empfehlung: Lüftungsflügel an den Wandseiten anordnen.
- 9) Abdeckungen von Lichtschächten, z. B. Gitterroste, müssen gegen Abheben gesichert sein (DGUV Information 208-007).
- 10) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Nutzungsart der Räume eine möglichst außenliegende Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung besitzen (Abschn. 4.3 ASR A3.5).
Achtung: Die Öffnung von Fluchttüren darf durch Sonnenschutzeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- 11) *Für die Fensterreinigung sind bei Absturzgefahr Sicherungsmöglichkeiten vorzusehen.*

Fußböden

- 1) Für Fußböden sind Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden (mindestens R 9). Sanitärräume, Ausgabe-/ Kinderküchen, Holzwerkstätten mindestens R 10 (DGUV Regel 108-003). Angrenzende Beläge dürfen sich nur um eine Bewertungsstufe unterscheiden. Bitte emissionsfreie Beläge und Kleber verwenden und auf den Trittschallschutz achten.
- 2) Stolperstellen/Höhenunterschiede von mehr als 4 mm in Aufenthaltsbereichen sind zu vermeiden. Das sind z. B. Türpuffer oder -feststeller, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen und nicht bündig liegende Abdeckungen von Vertiefungen oder Schwellen (Abschn. 4 DGUV Regel 108-003).

Sanitäreanlagen

- 1) Sturzunfälle lassen sich nicht allein durch rutschhemmende Böden verhindern, sondern auch durch wirkungsvolles Abführen des anfallenden Wassers (z. B. Gefälle, geeignete Abläufe) sowie Duschräume ohne Aufkantungen.
- 2) Die Wassertemperatur darf an für Kinder zugänglichen Entnahmestellen maximal 43°C betragen. An Duschen und Babybadewannen ist die Auslauftemperatur auf 38 °C wirksam zu begrenzen; möglichst mit Vormischer (DIN EN 806-2).
Elektrische Warmwasserbereiter mit Stullelementen sind für Kinder unzugänglich zu installieren. Bei Installation unter Waschtischen ist zusätzlich die erforderliche Schutzklasse einzuhalten.
- 3) Die Oberflächentemperatur von Heizkörpern darf maximal 60°C betragen.
- 4) Bei der Ausstattung von Sanitärräumen in Kitas und Schulen ist die VDI-Richtlinie 6000, Blatt 6 zu beachten und mit dem Landesjugendamt abzustimmen. Für Krippenkinder wird eine WC-Höhe von 26 cm bzw. 30 cm empfohlen. Bei Handwaschbecken wird für einjährige Krippenkinder eine Höhe von 45 cm und für ältere Krippenkinder eine Höhe von 50 cm empfohlen. *In jedem Sanitärraum ist ein Waschbecken für Erwachsene vorzusehen.*
- 5) Bei der Planung ist auf ausreichende Bewegungsflächen zu achten, auch am Wickeltisch (ASR A1.2).
- 6) Duschwannen sollten höhenmäßig an den Wickeltisch anschließen und eine Randhöhe von ca. 30 cm aufweisen. Freie Seiten sind mit Absturzsicherungen zu versehen. Kindgerechte Haltegriffe in Duschen erhöhen die Sicherheit.
- 7) *Für eine ergonomische Arbeitshaltung sind Untertritte an Möbeln/Wickeltischen und Duschbecken erforderlich (Fußraumtiefe 15 cm, Fußraumhöhe 12 cm).*
- 8) WC-Trennwände sowie Duschtrennwände dürfen nicht scharfkantig sein, d. h. sie müssen an den zugänglichen Seiten mit mindestens 2 mm Radius gerundet oder gefast sein.
- 9) Der Wickelplatz benötigt seitlich und an der Rückwand Absturzsicherungen, z. B. 20 cm hohe Aufkantungen - bei hohen Wickelaufgaben auch mehr. Wickeltische mit Treppe verringern die Rückenbelastung der pädagogischen Fachkräfte. Das unbefugte Aufsteigen für Kinder ist zu verhindern. Einschiebbare Treppen müssen leichtgängig sein.
- 10) Händedesinfektionsspender müssen außerhalb der Reichweite der Kinder angebracht sein, z. B. über dem Erwachsenenwaschbecken.
- 11) Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird ein abschließbarer Aufbewahrungsort benötigt.
- 12) Praktisch ist eine direkt vom Außengelände zugängliche Toilette: Kinder haben kurze Wege und es wird weniger Schmutz ins Gebäude getragen; die Aufsicht wird erleichtert.

Bauteile / Einrichtungsgegenstände / Lärmschutz

- 1) Oberflächen von Wänden dürfen nicht spitzig-rau sein (§ 9 DGUV Vorschrift 82). Geeignet ist z. B. glattverputztes Mauerwerk oder vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen. Es sind möglichst lösemittelfreie Farben zu verwenden.
- 2) Ecken und Kanten müssen bis in 2,00 m Höhe mit mindestens 2 mm Radius gerundet oder gefast sein, für Krippen empfehlen wir 5 mm Rundungsradius. Auch Einbauten und Installationsteile, z. B. Lichtschalter und Steckdosen, Beschilderungen sollten mit mindestens 2 mm Radius abgerundet sein (§ 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 82).
- 3) Ausstattungen sollen für den jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein, d. h. alle Regale und Schränke müssen gegen Kippen gesichert sein. *Das gilt auch für Möbel mit Rollen sowie Raumteiler.*
- 4) Stühle, Tische und Garderoben sind auf die Körpergröße der Kinder abzustimmen (DIN EN 1729).
- 5) Für Bildungsstätten gelten besondere Akustik- und Lärmschutzanforderungen; raumakustische Maßnahmen sind auf den Arbeitsplatz und die jeweiligen Tätigkeiten abzustimmen (ASR A 3.7, DIN 18041, DIN 4109).

Beleuchtung / Elt

- 1) Steckdosen müssen mit integrierter Kindersicherung, z. B. 2-poliger Verriegelung versehen sein (VDE 0620-1).
- 2) In Kuschelecken sollte auf Steckdosen verzichtet werden. Steckdosen in Schlafräumen sollen so angeordnet sein, dass sie von den Betten aus nicht erreicht werden können.
- 3) Für Notrufe müssen geeignete Meldeeinrichtungen vorhanden sein (§ 25 (1) DGUV Vorschrift 1). Eine stromunabhängige Alarmierung muss möglich sein, die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung ist zu prüfen – auch für Außentreppen (ASR A3.4/3).
- 4) Nach DIN VDE 0100-410 sind bei Neuinstallation alle Steckdosenstromkreise durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ zu schützen.
Über die Notwendigkeit der Installation von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD) – „Brandschutzschaltern“ haben gemäß aktueller DIN VDE 0100-420, (VDE 0100-420) [2] Planer und Betreiber gemeinsam zu entscheiden (Risikobewertung).
- 5) Die Beleuchtung ist nach DIN EN 12464-1, ASR A 3.4 und AMEV Beleuchtung auszuführen. Zu empfehlen ist eine steuerbare bzw. dimmbare Beleuchtung. An die Blendungsbegrenzung bestehen erhöhte Anforderungen, da Kinder auch einen Blickwinkel über die Horizontale hinaus haben. Bewährt haben sich Leuchten mit Opalglas oder anderen Abdeckungen aus lichtstreuenden Materialien. Die UGR Werte sind zu beachten (Tab. 5.35 DIN EN 12464-1). Bei Einsatz von LED Beleuchtungen sollen photobiologische Gefährdungen der Kinder ausgeschlossen werden (DIN EN 62471).
- 6) Für die Beleuchtungsanlage wird ein Wartungsplan benötigt.
- 7) Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist zu prüfen. Hinweis: Fundamente der sind Teil der elektrischen Anlage; Potentialausgleich ist zu gewährleisten (DIN 18014, DIN EN 62305).

Kinderküche

- 1) Der Herd muss über einen separaten Herdschalter verfügen und darf nur vom Personal in Betrieb genommen werden (§ 18 Abs. 1 DGUV Vorschrift 82). Der Schalter ist außerhalb der Reichweite der Kinder in ca. 1,70 m Höhe anzubringen (betrifft nur den Herdstromkreis) und sollte den Schaltzustand erkennen lassen. Günstig sind Schlüsselschalter, da der Schlüssel in eingeschaltetem Zustand nicht abgezogen werden kann; Notausschalter sind ungeeignet.
- 2) Kochstellen sind durch Schutzgitter zu sichern; Warmwasserkocher sollten in Kinderküchen nicht verwendet werden.
- 3) Um sowohl Kindern als auch Erwachsenen eine geeignete Arbeitshöhe zu ermöglichen, sollten Arbeitsflächen in verschiedenen Höhen angeboten werden. Podeste vor Kinderküchen sind aufgrund der Sturzgefahr, z. B. beim Rückwärtstreten, ungeeignet.

Mehrzweckraum für Bewegungserziehung

- 1) Für Fußböden sind elastische Beläge oder Beläge mit elastischem Untergrund zu verwenden (§ 24 Abs. 1 DGUV Vorschrift 82), z. B. Verbund- oder Korkbeläge mit elastischer Schicht von mindestens 5 mm.
- 2) Wände müssen bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächig und glatt sein. Unvermeidbare Kanten an Türnischen und Fenstergewänden sind mit einem Radius von mindestens 10 mm zu runden oder zu fassen. Vorstehende Teile, ausgenommen Sprossenwände, sind nicht zulässig (§ 24 Abs. 1 DGUV Vorschrift 82). Fensterbänke dürfen nicht überstehen.
- 3) Verglasungen, Beleuchtungskörper etc. sind bei Bedarf ballwurfsicher auszuführen.
- 4) Türen sollten nicht nach innen aufschlagen.
- 5) Gymnastikgeräte müssen gesondert untergebracht werden. Geeignet sind Wandschränke oder gesonderte Räume.
- 6) Es wird empfohlen, an Türen Sporthallenbeschläge zu verwenden.

Erhöhte Spielebenen

- 1) Erhöhte Spielebenen müssen sicher erreicht werden können; Treppen sind besser als Leitern (Auftritt mindestens 26 cm, Steigung maximal 19 cm). Fangstellen sind zu vermeiden (siehe Abschnitt Treppen). Handläufe nach Möglichkeit beidseitig vorsehen.
- 2) Bei Absturzgefahr sind normgerechte Umwehrungen erforderlich (siehe Abschnitt Umwehrungen); Aufenthaltsbereiche dahinter müssen einsehbar sein (§ 25 Abs. 2 DGUV Vorschrift 82). Bei größeren Absturzhöhen wird eine Absturzsicherung bis zur Decke, z. B. mit Netzen empfohlen
- 3) Die lichte Höhe auf der Ebene sollte mindestens 1,35 m betragen.
- 4) Das Herunterfallen von Gegenständen ist durch mindestens 2 cm hohe Fußleisten oder Aufkantungen zu verhindern (§ 25 Abs. 3 DGUV Vorschrift 82).
- 5) Lampen dürfen von Kindern nur erreichbar sein, wenn sie dafür ausdrücklich zugelassen sind.
- 6) Zwischen Umwehrung und Zimmerdecke dürfen keine Kopffangstellen vorhanden sein.
- 7) Eine gute Trittschalldämmung ist erforderlich, um Lärmbelastungen zu reduzieren.
- 8) Spielpodeste für Krippenkinder benötigen ab einer Höhe von 20 cm eine mindestens 70 cm hohe Umwehrung oder Fallschutz.

Personalräume

- 1) Für die Mitarbeiter sind *ausreichend große* Personalräume vorzuhalten; inklusive der Möglichkeit für Aufbewahrung und Wechsel von Kleidung und Schuhen (ASR A4.1).
- 2) Das technische Personal benötigt ebenfalls eine Umkleidemöglichkeit (ASR A4.1) und einen Raum für Arbeitsmittel.

Diese Hinweise werden regelmäßig überarbeitet und dem Stand der Vorschriften angepasst.

Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Fassung.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur letzten Ausgabe wurden kursiv gedruckt.

Herausgeber: Unfallkasse Sachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts · Gesetzliche Unfallversicherung
Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen · www.uksachsen.de · Telefon: 03521 724-0